



Inhalt	Seite
<b>61. Bekanntmachung</b>	
Nachfolge für einen gewählten Bewerber anlässlich der Ratswahl der Stadt Schwerte am 13.09.2020.....	222
<b>62. Bekanntmachung</b>	
Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen.....	223
<b>63. Bekanntmachung</b>	
Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 83 (2) Landeswassergesetz (LWG).....	225
<b>64. Bekanntmachung</b>	
Allgemeine Preise Wasser.....	228
<b>65. Bekanntmachung</b>	
Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufhebung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte vom 19.08.2020 hier: Verkaufsoffener Sonntag am 11.10.2020, vom 08.10.2020.....	
<b>Aufhebungsverordnung</b> .....	229
<b>66. Bekanntmachung</b>	
Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufhebung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte vom 19.08.2020 hier: Verkaufsoffener Sonntag am 06.12.2020, vom 08.10.2020.....	
<b>Aufhebungsverordnung</b> .....	231
<b>67. Bekanntmachung</b>	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	233

## **61. Bekanntmachung**

### **Nachfolge für einen gewählten Bewerber anlässlich der Ratswahl der Stadt Schwerte am 13.09.2020**

Herr **Thomas Möller**, geboren im Jahr 1962, wohnhaft in Schwerte, E-Mail-Adresse [privat.tmoeller@gmail.com](mailto:privat.tmoeller@gmail.com), hat mit Schreiben vom 20.09.2020 die Annahme seines Mandates als Ratsmitglied der Partei Bündnis 90/Die Grünen abgelehnt.

Es wird hiermit festgestellt, dass Frau Gabriele Wentzek, geb. im Jahr 1951, wohnhaft in Schwerte, E-Mail-Adresse [wentzek@pepperhaus.de](mailto:wentzek@pepperhaus.de), in der Reserveliste der Partei Bündnis 90/Die Grünen, Reservelistenplatz 10, Nachfolgerin ist.

Gegen diese Entscheidung kann

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes der Stadt Schwerte,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung Einspruch erheben, wenn sie die Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gem. § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c Kommunalwahlgesetz für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Schwerte, 24.09.2020

Der Bürgermeister  
als Wahlleiter

gez.  
Dimitrios Axourgos

## **62. Bekanntmachung**

### **Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen**

gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 in der z.Zt. geltenden Fassung werden in Ergänzung zu der Widmung vom 26.10.1973 Teilflächen der Straßen

**"Birkenstraße" und „Krokusweg“**

**Gemarkung Rosen, Flur 4, Flurstücke 115 tlw. und 116 tlw.**

als Gemeindestraßen, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraßen), öffentlich gewidmet.

Die zu widmende Straßenteilflächen der Birkenstraße und des Krokusweg sind in dem nachstehenden Lageplan schraffiert dargestellt.

Die Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

#### Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

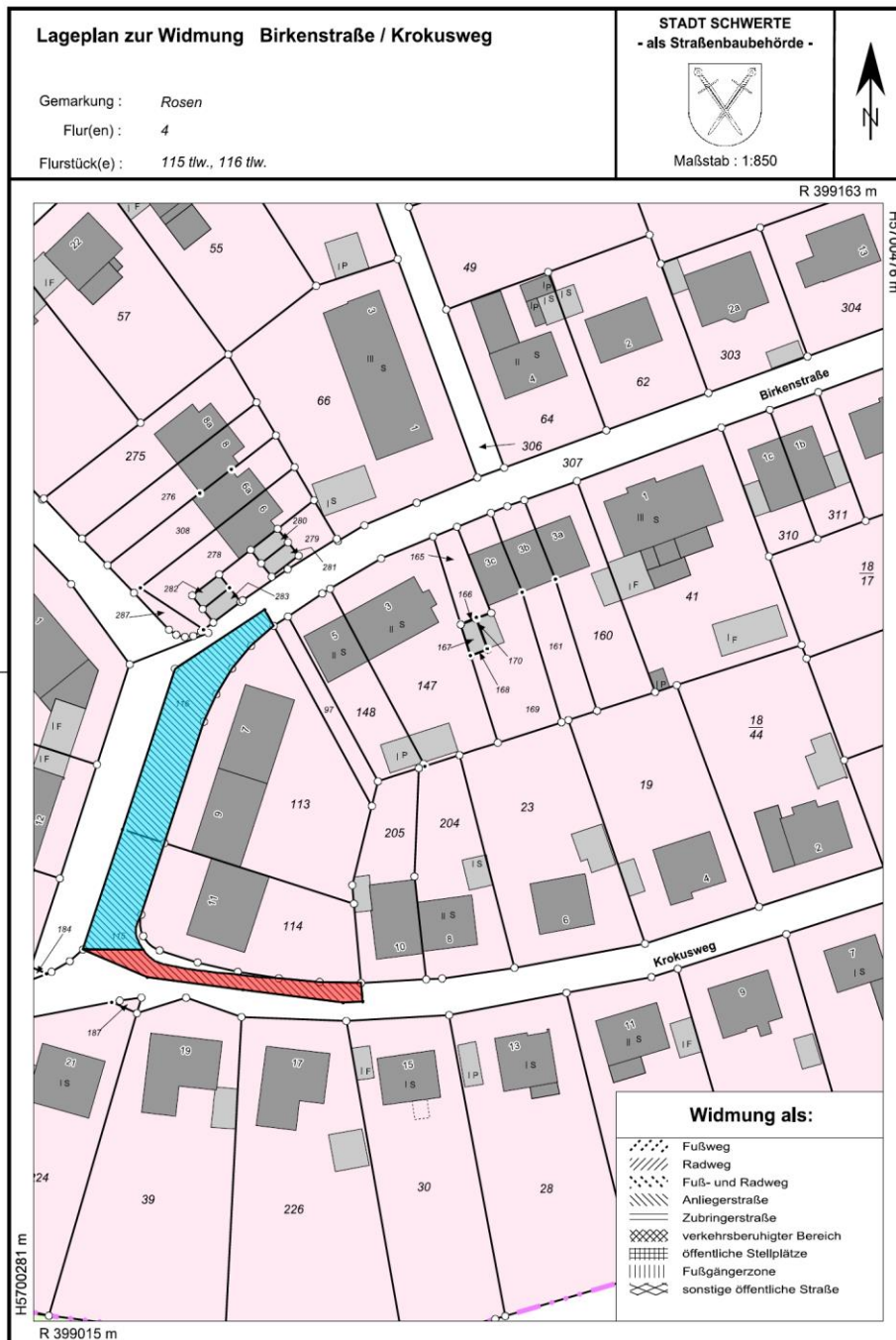
Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter [www.schwerte.de](http://www.schwerte.de) in der Rubrik „Suche / Amtsblatt“ eingesehen werden.

AZ: 63/60-10-07\_182

Schwerte, 15.09.2020

Stadt Schwerte – Hansestadt an der Ruhr  
als Straßenbaubehörde  
Der Bürgermeister

gez. Dimitrios Axourgos



### **63. Bekanntmachung**

Bezirksregierung Arnsberg, September 2020  
- Obere Wasserbehörde -  
Aktenzeichen: 54.50.85-026

#### **Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 83 (2) Landeswassergesetz (LWG)**

**Auslegung des Entwurfes der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete der Gewässer Emscher, Hüller Bach, Dornburger Bach, Ostbach, Landwehrbach, Bodelschwinger Bach, Nettebach, Roßbach, Rüpingsbach, Hörder Bach, Nathebach und Appelbeckein den Managementeinheiten Emscher (ME\_EMR\_1000/1100) im Regierungsbezirk Arnsberg einschließlich Anlagen, Az.: 54.50.85-026**

Die Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Obere Wasserbehörde beabsichtigt gem. § 76 Wasserhaushaltsgesetz - WHG eine Verordnung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete an den oben genannten Gewässern zu erlassen.

Der Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung eines Überschwemmungsgebietes ist gemäß § 83 LWG für 2 Monate auszulegen. Jeder kann in dieser Zeit die Verordnung sowie die Karten einsehen und eine Stellungnahme abgeben. Näheres ist im Erläuterungstext beschrieben.

Die Überschwemmungsgebiete in der Managementeinheit Emscher im Regierungsbezirk Arnsberg erstrecken sich auf Flächen in den folgenden Kommunen:

Stadt Dortmund	(kreisfreie Großstadt)
Stadt Bochum	(kreisfreie Stadt)
Stadt Herne	(kreisfreie Stadt)
Stadt Witten	(Ennepe-Ruhr-Kreis)
Stadt Schwerte	(Kreis Unna)
Gemeinde Holzwickede	(Kreis Unna)

Eine ortsübliche Bekanntmachung über die Auslegung der Unterlagen erfolgt auch in den oben genannten Kommunen.

Die Unterlagen (1 Hefter mit allgemeinen Hinweisen, Verordnungstext und Karten im Entwurf) können in der Zeit

**vom 19. Oktober 2020 bis einschließlich 21. Dezember 2020**

eingesehen werden.

Aufgrund der Beschränkungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie und des ungewissen zukünftigen Verlaufs in den nächsten Monaten, wird die öffentliche Auslegung der Unterlagen prioritär durch die Veröffentlichung im Internet ersetzt und gewährleistet. Diese Regelung wird auf Grundlage des § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer

Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie - Planungssicherungsgesetz (PlanSiG) vom 20.05.2020 getroffen.

Die Unterlagen stehen auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter dem folgenden Link: <https://www.bra.nrw.de/4347440> zur Verfügung.

Darüber hinaus findet zusätzlich eine Auslegung der Entwurfs-Unterlagen bei der Bezirksregierung Arnsberg in der Außenstelle Lippstadt, Lipperoder Straße 8, 59555 Lippstadt, im Dezernat 54 statt.

Kontaktdaten:

Frau Hildebrandt (Tel. 02931 / 82-5859, E-Mail: [rosa.hildebrandt@bra.nrw.de](mailto:rosa.hildebrandt@bra.nrw.de)),

Herr Schrick (Tel. 02931 / 82-5817, E-Mail: [martin.schrick@bra.nrw.de](mailto:martin.schrick@bra.nrw.de)).

Es ist erforderlich sich vor der Einsichtnahme telefonisch anzumelden und mit den o.g. Ansprechpartnern einen Termin zu vereinbaren. Bei einer Einsichtnahme vor Ort ist die Wahrung des erforderlichen Abstandes und das Tragen einer Mund-Nase-Schutzmaske erforderlich. Ferner sind die zum Zeitpunkt der Auslegung geltenden Hygienevorschriften zu beachten.

Weitere Arten der Zugänglichkeit zu den Unterlagen können in begründeten Fällen mit den o.g. Ansprechpartnern individuell abgestimmt werden.

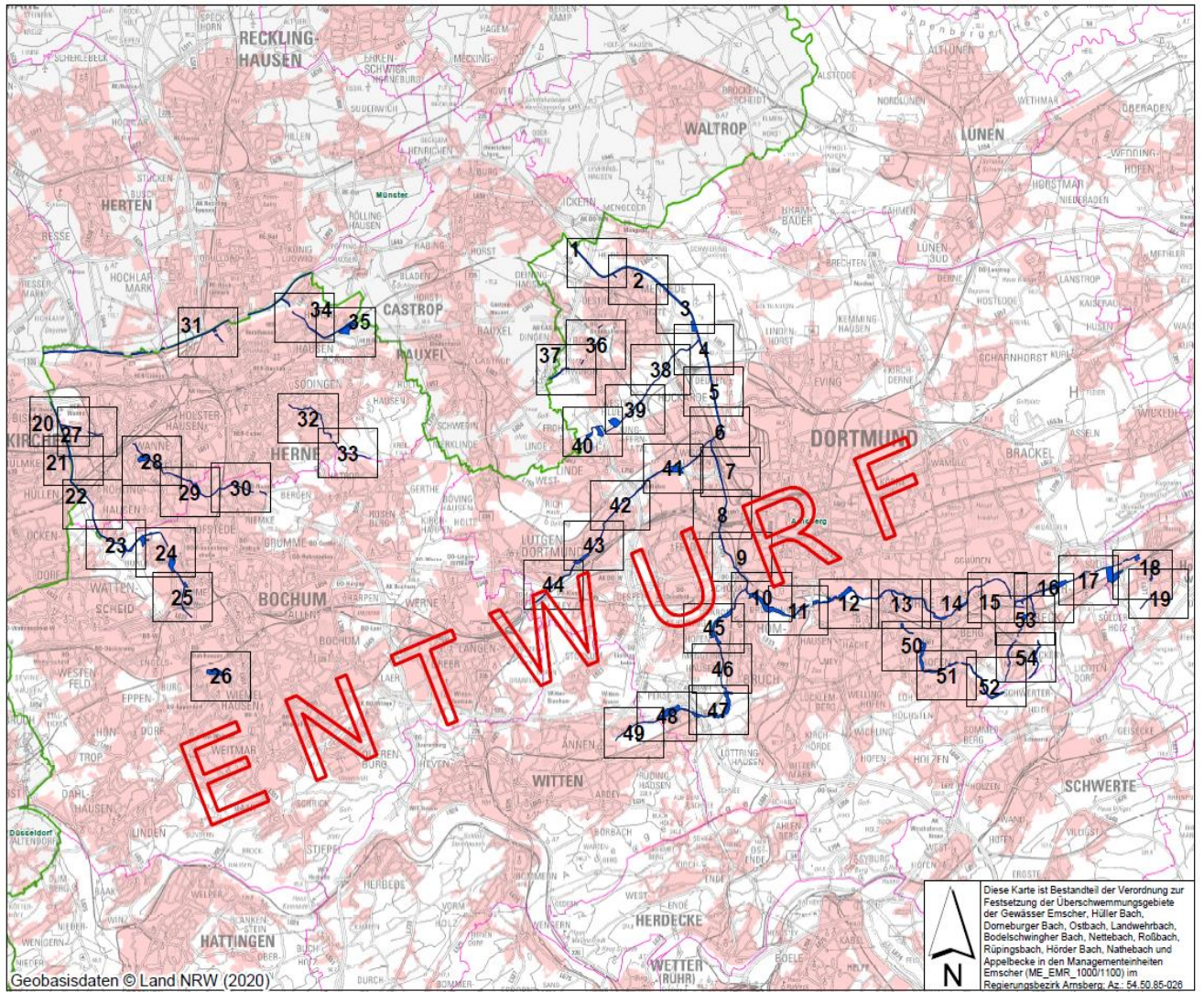
Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes berührt werden, kann bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis zum **08.01.2021** (einschließlich), eine Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung abgeben. Die Einwendungen sind schriftlich, per E-Mail oder während der Einsichtnahme mündlich zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54, unter Angabe des Aktenzeichens **54.50.85-026** zu erheben.

Die erhobenen Einwendungen werden bei der Bezirksregierung Arnsberg geprüft.

Im Auftrag

gez. Dr. Leismann





## 64. Bekanntmachung

### Allgemeine Preise Wasser

Gültig ab 1. Oktober 2020

Aufgrund der Verordnung über „Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVB WasserV), gültig seit 1. April 1980 stellt die Stadtwerke Schwerte GmbH ihren Kunden ab dem 1. Oktober 2020 Wasser zu folgenden Preisen zur Verfügung:

#### Arbeitspreis netto brutto

Wasserverkaufspreis (mengenbezogenes Entgelt)	1,56 Euro /cbm	1,64 Euro /cbm
---	----------------	----------------

In dem aufgeführten Nettoarbeitspreis ist das Wasserentnahmeentgelt bereits enthalten. Die Bruttopreise beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer von 5 %.

#### Grundpreis netto brutto

Je Zähler bis QN 6 (cbm/h) in den meisten Wohngebäuden in Schwerte verbaut	160,00 Euro /Jahr	168,00 Euro /Jahr
Je Zähler bis QN 10 (cbm/h)	300,00 Euro /Jahr	315,00 Euro /Jahr
Je Zähler bis QN 15 (cbm/h)	420,00 Euro /Jahr	441,00 Euro /Jahr
Je Zähler bis QN 80 (cbm/h)	950,00 Euro /Jahr	997,50 Euro /Jahr
Je Zähler bis QN 100 (cbm/h)	1.300,00 Euro /Jahr	1.365,00 Euro /Jahr

Systempreis für Wohngebäude und Kleingewerbe

	<u>netto</u>	<u>brutto</u>
Je Wohneinheit	43,00 Euro /Jahr	45,15 Euro /Jahr

Die Bruttopreise beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer von 5 %.

#### Systempreis für sonstigen Bedarf/Nicht-Wohngebäude netto brutto

Verbrauch bis 100 cbm	43,00 Euro /Jahr	45,15 Euro /Jahr
Verbrauch bis 500 cbm	143,33 Euro /Jahr	150,50 Euro /Jahr
Verbrauch bis 1.000 cbm	358,33 Euro /Jahr	376,25 Euro /Jahr
Verbrauch bis 2.000 cbm	716,67 Euro /Jahr	752,50 Euro /Jahr
Verbrauch bis 5.000 cbm	1.673,42 Euro /Jahr	1.757,09 Euro /Jahr
Verbrauch bis 10.000 cbm	3.583,33 Euro /Jahr	3.762,50 Euro /Jahr
Verbrauch bis 20.000 cbm	7.166,67 Euro /Jahr	7.525,00 Euro /Jahr
Verbrauch über 20.000 cbm	11.944,43 Euro /Jahr	12.541,65 Euro /Jahr

Die Bruttopreise beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer von 5 %.

#### Standrohre

##### Arbeitspreis bei Benutzung von Standrohrzählern netto brutto

Wasserverkaufspreis (mengenbezogenes Entgelt)	1,56 Euro /cbm	1,64 Euro /cbm
---	----------------	----------------

In dem aufgeführten Nettoarbeitspreis ist das Wasserentnahmeentgelt bereits enthalten. Die Bruttopreise beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer von 5 %.

##### Standrohrmiete netto brutto

Je Standrohr wird eine Kautions in Höhe von 500 Euro bei Privatpersonen bzw. in Höhe von 1.000 Euro bei Gewerbe in Rechnung gestellt.	2,06 Euro /Tag	2,16 Euro /Tag
--	----------------	----------------

Weitere Informationen erhalten Sie im Kundenzentrum der Stadtwerke Schwerte, Bahnhofstraße 1, montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr, telefonisch unter 02304 203-222 unter [www.stadtwerke-schwerte.de](http://www.stadtwerke-schwerte.de)



## **65. Bekanntmachung**

### **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufhebung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt**

**Schwerte vom 19.08.2020**

**hier: Verkaufsoffener Sonntag am 11.10.2020, vom 08.10.2020**

### **Aufhebungsverordnung**

Aufgrund des § 34 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2020 (GV. NRW. S. 456a), wird durch Beschluss des Rates der Stadt Schwerte vom 07.10.2020 folgendes verordnet:

#### § 1

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte vom 19.08.2020; hier: Verkaufsoffener Sonntag am 11.10.2020, wird aufgehoben.

#### § 2

Diese ordnungsbehördliche Verordnung („Aufhebungsverordnung“) tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwerte, den 08.10.2020

Stadt Schwerte als örtliche Ordnungsbehörde

gez. Dimitrios Axourgos  
Bürgermeister

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG –

Die vorstehende Verordnung über die Aufhebung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte vom 19.08.2020; hier: Verkaufsoffener Sonntag am 11.10.2020 vom 08.10.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Verordnung über die Aufhebung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte vom 19.08.2020; hier: Verkaufsoffener Sonntag am 11.10.2020 vom 08.10.2020 stimmt mit dem am 07.10.2020 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 08.10.2020

gez.  
Dimitrios Axourgos  
Bürgermeister

## **66. Bekanntmachung**

### **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufhebung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte vom 19.08.2020**

**hier: Verkaufsoffener Sonntag am 06.12.2020, vom 08.10.2020**

#### **Aufhebungsverordnung**

Aufgrund des § 34 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2020 (GV. NRW. S. 456a), wird durch Beschluss des Rates der Stadt Schwerte vom 07.10.2020 folgendes verordnet:

#### § 1

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte vom 19.08.2020; hier: Verkaufsoffener Sonntag am 06.12.2020, wird aufgehoben.

#### § 2

Diese ordnungsbehördliche Verordnung („Aufhebungsverordnung“) tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwerte, den 08.10.2020

Stadt Schwerte als örtliche Ordnungsbehörde

gez.  
Dimitrios Axourgos  
Bürgermeister

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG –

Die vorstehende Verordnung über die Aufhebung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte vom 19.08.2020; hier: Verkaufsoffener Sonntag am 06.12.2020 vom 08.10.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Verordnung über die Aufhebung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte vom 19.08.2020; hier: Verkaufsoffener Sonntag am 06.12.2020 vom 08.10.2020 stimmt mit dem am 07.10.2020 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 08.10.2020

gez.  
Dimitrios Axourgos  
Bürgermeister

## **67. Bekanntmachung**

### **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch Nr. 300039823, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.



# Schwerte APP






## Mehr finden statt suchen!

Wer in Schwerte up to date bleiben will, bekommt jetzt alle Infos im Hosentaschenformat mit der neuen Schwerte APP geliefert. Ob Veranstaltungen, Schwerter Top-News, Apothekenservice oder der

Stadtplan für die ganze Familie. Mit Hilfe der kostenfreien Schwerte APP finden Sie alles, was man für Schwerte braucht.





### Mehr Wissen!

-  Lokaler Nachrichtendienst
-  Veranstaltungskalender für Schwerte – ganz individuell
-  Energiespartipps

### Mehr Erleben!

-  Familienstadtplan mit den Schwerter Highlights

### Mehr Service!

-  Apothekennotdienst
-  Abfallkalender mit Erinnerungsfunktion
-  Abfahrtsmonitor für öffentliche Verkehrsmittel
-  Energieverbrauchs-Vergleich

Ein Service Ihrer Stadtwerke Schwerte

